

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0294-I.2c/2007

Datum: 12. Oktober 2007

Seiten: 2

An: kzl.i@bmj.gv.at begutachtungen@bmgfj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: Dr. Reichard; Ges. Loidl

DW: 3991

BETREFF: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); Stellungnahme des BMeiA

Zu do. GZ BMJ-L703.040/0007-II 2/2007
vom 11. September 2007

Bei der Zitierung der einschlägigen EU-Rechtsakte (Vorordnungen und Richtlinien) wären die Zitierregeln in den Legistischen Richtlinien des BKA, EU-Addendum, RZ 51ff. zu beachten, v.a. keine Nennung der erlassenden Institution, kein Datum des Rechtsaktes, Monate in Zahlen statt in Worte, Nennung der Amtsblattdaten.

Zum Entwurf:

Zu Z 8 (§ 4) Abs. 1:

Ein dynamischer Verweis auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität (Legistische Richtlinien des BKA, EU-Addendum, RZ 43) erscheint im Lichte jüngerer Rechtsprechung des VfGH zu Gemeinschaftsrechtsvorschriften (B 249/05 sowie G 49, 50/03) zwar verfassungsrechtlich zulässig, aber in legistischer Hinsicht wegen der mangelnden Aussagekraft der Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung nicht optimal. Daher wird angeregt, die betroffenen EG-Verordnungen einzeln zu zitieren bzw. zumindest in den Erläuterungen die jetzt einschlägigen EG-VO anzuführen.

Zu Z 8 (§ 4) Abs. 2 und Z 30 (§ 17):

Eine Neuverlautbarung einer EG-Verordnung sollte unterbleiben (Legistische Richtlinien des BKA, EU-Addendum, RZ 9). EG-Verordnungen sind bereits im eur-lex in Deutsch ohne Probleme abrufbar. Um aber dem in den Erläuterungen angesprochenen erweiterten Publizitätserfordernis gegenüber dem österreichischen Adressatenkreis zu entsprechen, wird alternativ eine Publikation dieser EG-Verordnungen auf der BMJ-Homepage angeregt.

Weder dem Entwurf noch den Erläuterungen ist zu entnehmen, wo Art. 4 Abs. 2 lit. b sowie Art. 5 bis 8 des Rahmenbeschlusses des Rates umgesetzt sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies insb. bei Art. 5-8 des Rahmenbeschlusses bereits an anderer Stelle (z.B. StGB, StPO) der Fall ist. Daher würde ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen genügen.

Zu den Erläuterungen – Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 51 bis 55 (§§ 35 bis 38) A. Punkt 4, Abs. 1:

Der angesprochene Ausgleich für die durch den Rahmenbeschluss bedingte Erhöhung der Strafdrohungen und die neuen Qualifikationstatbestände widerspricht nicht dem Rahmenbeschluss, da Diversion etc. dort nicht angesprochen ist.

Zur Textgegenüberstellung:

Zu § 27:

Es fehlt der neue Abs. 5.

Für die Bundesministerin:
H. Tichy m.p.